

Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Auf Grund § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz [LGFG]) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt in der Senatssitzung vom 19. Juli 2017 geändert.

§ 1 - Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchskräfte kann die Hochschule für Musik Freiburg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Hochschule für Musik zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien und Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben vergeben.
- (2) Forschungsschwerpunkte und Fachgebiete der Kunstuniversität sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

§ 2 - Förderungsvoraussetzungen / Ausschluss der Förderung

- (1) Wer die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg erfüllt und vom Promotionsausschuss der Hochschule für Musik Freiburg als Promovendin/als Promovend angenommen wurde, kann zur Durchführung der Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche bzw. das künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Antragstellerin/des Antragstellers müssen insgesamt deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
- (2) Ein Stipendium für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben kann erhalten, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Master- bzw. Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. Das Arbeitsvorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lassen. Die Bewerberin/der Bewerber muss Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die insgesamt deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben worden sind, mit berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Bewerbung um ein Stipendium für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben ist dem Antrag die schriftliche Einverständniserklärung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors der Hochschule für Musik Freiburg beizufügen.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen
 1. bei der Gewährung von Stipendiengeldern von anderen Stipendiengebern,
 2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 7 handelt.

§ 3 - Ausschreibung und Vergabe, Weiterbewilligung

(1) Die Stipendien werden auf der Homepage der Hochschule für Musik Freiburg öffentlich ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt durch die zentrale Vergabekommission. Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Hochschule für Musik Freiburg vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der Hochschule für Musik Freiburg als Doktorandin/als Doktorand bzw. als Studentin/als Student eines künstlerischen Studiengangs des 3. Zyklus angenommen sind.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von der Betreuerin/vom Betreuer des Arbeitsvorhabens und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer erstattet werden. Der/die Vorsitzende der Vergabekommission kann die Behandlung des Antrages von einer Präsentation des Vorhabens gegenüber der Vergabekommission abhängig machen.

§ 4 - Höhe des Stipendiums

Das Grundstipendium beträgt in der Regel 800 Euro monatlich. Die Vergabekommission kann es in begründeten Ausnahmefällen bis zu einem Maximalbetrag von 1.200 Euro erhöhen. Darin sind die mit dem Promotionsvorhaben bzw. dem künstlerischen Entwicklungsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt. Familienzuschläge werden nicht bewilligt.

§ 5 - Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 6 - Dauer der Förderung

- (1) Die Regelförderungsdauer eines Promotionsstipendiums beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Regelförderungsdauer eines Stipendiums für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben beträgt ein Jahr.
- (3) Bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts kann das Promotionsstipendiums um ein weiteres Jahr, das Stipendium für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben um ein halbes Jahr verlängert werden. Die Einzelheiten sind in § 13 beschrieben.

§ 7 - Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

- (1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule.
- (2) Der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt und eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten wird, nach Genehmigung durch die Vergabekommission eine berufliche Tätigkeit aufnehmen.
- (3) Eine darüber hinausgehende zusätzliche Beschäftigung ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag an die Vergabekommission möglich, wenn diese Erwerbstätigkeit das Promotionsprojekt bzw. das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

§ 8 – Zentrale Vergabekommission

(1) Die Hochschule für Musik Freiburg richtet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 LGFG eine Vergabekommission ein.

(2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderungsdauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen im Sinne von § 5 zu entscheiden.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen/Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.

(3) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Prorektorin/der Prorektor für Forschung als Vorsitzende/r, fünf Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter an sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Funktion. In der Kommission müssen jeweils eine promovierte Dozentin/ein promovierter Dozent der Fächer Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikermedizin vertreten sein sowie mindestens ein Dozent eines künstlerischen Fachs.

(4) Die professoralen Mitglieder und die akademische Mitarbeiterin/der akademische Mitarbeiter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren, die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 - Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten angerechnet, soweit es 10.000,-- Euro jährlich übersteigt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.

(2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

(3) Auf das Stipendium wird das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.

§ 10 - Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe der Stundenzahlen sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder ein Ausschluss des Stipendiums folgt.

(2) Ist absehbar, dass es sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Stundenzahlen in einem Arbeitsverhältnis handelt, kann eine rückwirkende Nachberechnung auch erst zum nächsten Jahresanfang erfolgen. Die Nachzahlung oder Rückforderung erfolgt dann zu Anfang des folgenden Jahres.

(3) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 12 - Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der besonderen Zuwendungen erfolgt nach gesondertem Zuwendungsbescheid.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,

2. mit Ablauf des Monats in dem das künstlerische Entwicklungsvorhaben wie in § 13 Abs. 7 festgelegt veröffentlicht wurde,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 2 Abs. 4 ausschließt,

3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin/der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 2 Abs. 4 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

(3) Wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Arbeitsvorhaben bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren unterbrochen werden, wenn die Vergabekommission der Unterbrechung zustimmt und die Betreuerin/der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird.

(4) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 3 wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Das Stipendium kann darüber hinaus in Höhe von 200 Euro drei Monate lang fortgezahlt werden.

(5) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 3 wird die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung, aufgerundet auf den vollen Monat, verlängert. Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, mindestens um die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat. Bei einer längeren Erkrankung, die die Arbeit an der Dissertation eingeschränkt hat, ohne dass die Promotion unterbrochen wurde, kann die Vergabekommission die Förderdauer in angemessener Weise verlängern.

§ 13 - Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht des Promotionsstipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist ein Monat vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben.

(2) Die Betreuerin/der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin/eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

(3) Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus darf jeweils nur für einen Zeitraum von längstens einem Jahr im Falle des Promotionsstipendiums und einem halben Jahr im Falle des Stipendiums für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben ausgesprochen werden. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Über die jeweilige Weiterbewilligung entscheidet die Vergabekommission.

(4) Eine Gewährung des Promotionsstipendiums über den Förderzeitraum von drei Jahren und des Stipendiums für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben über anderthalb Jahre hinaus ist nicht möglich.

(5) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin/der Stipendiat die Dissertation einzureichen.

(6) Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin/der Betreuer und die Stipendiatin/der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

(7) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin/der Stipendiat das abgeschlossene künstlerische Entwicklungsvorhaben in der Hochschule für Musik Freiburg öffentlich zu machen. Dies kann entweder in Form eines mindestens 10-seitigen Abschlussberichts und eines öffentlichen Konzerts bzw. eines Lecture-Recital von mindestens 45-minütiger Dauer oder in Form einer mindestens 50-seitigen schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation erfolgen. Das Konzert bzw. das Lecture-Recital ist audiovisuell zu dokumentieren.

(8) Wird das abgeschlossene künstlerische Forschungsvorhaben nicht fristgerecht vorgestellt, so sind die Gründe hierfür eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin/der Betreuer und die Stipendiatin/der Stipendiat berichten bis zur öffentlichen Präsentation des Entwicklungsvorhabens, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Musik zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 27. April 2009 außer Kraft.